

Feststellung gemäß § 5 UVPG
Enercity Contracting GmbH, Moorwaldweg 314, 30659 Hannover
GAA v. 25.01.2022 - H 911001991/H-21-073/31-111 -

Die Firma Enercity Contracting GmbH, Osterstraße 63, 30159 Hannover, hat mit Schreiben vom 21.07.2021 die Genehmigung einer anzeigepflichtigen Änderung nach § 16 Abs. 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Aufbereitung von Brüdenkondensaten mit einer Aufbereitungsleistung von 60.000 t/a auf dem Gelände der Klärschlammverbrennungsanlage (KVA) am Standort 30659 Hannover, Moorwaldweg 314, Gemarkung Klein-Buchholz, Flur 29, Flurstück 341/116 beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5, 9 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 8.1.1.2 der Anlage 1 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Begründung:

Gem. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG i. V. m. § 9 Abs. 4 UVPG ist für solche Änderungsvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen, die nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben können, welche nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Dazu hat der Vorhabenträger Unterlagen für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls vorgelegt, anhand derer die Vorprüfung gem. Anlage 3 UVPG vorgenommen worden ist. Die vorgelegten Unterlagen entsprechen den Anforderungen der Anlage 2 zum UVPG.

Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, Boden, Fläche durch Flächenverbrauch, Wasser sowie der Anfall und die Ableitung von Abwasser, die Anlagenbeleuchtung, Erschütterungen erfolgte bereits im Rahmen der in der im öffentlichen Verfahren durchgeführten Genehmigung der 1. Teilgenehmigung für den Bau und den Betrieb der Klärschlammverbrennungsanlage (Az.: H911001991/H-19-048/116-111) erstellten Umweltverträglichkeitsstudie. Bereits hier wurde der nunmehr beantragte Bau und Betrieb der Brüdenkondensataufbereitungsanlage beurteilt. Die Umweltverträglichkeitsstudie kam zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind. Ebenso wird die Verbringung von Abfällen und Nebenprodukten bereits in der 1. Teilgenehmigung behandelt. Im Gegensatz zur Prüfung in der 1. Teilgenehmigung ist mit der hier beantragten Maßnahme eine deutliche Reduzierung des anlagenbezogenen Verkehrs verbunden.

Mit wesentlichen Emissionen von Luftschadstoffen, klimarelevanten Gasen sowie Wärmeenergie ist nicht zu rechnen. Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen sind nicht zu erwarten, da sich keine neuen Gefahrenpotentiale durch die geplante Anlage ergeben.

Als mögliche Auswirkungen der geplanten Anlage auf die menschliche Gesundheit wurden betriebsbedingte Schallemissionen und Geruchsemissionen ermittelt.

Zur Ermittlung der Geruchsemissionen wurde das im Rahmen der 1. Teilgenehmigung vorgelegte Geruchsprognosegutachten fortgeschrieben. Im Ergebnis wird die Irrelevanzgrenze von 2 % weiterhin deutlich unterschritten. Eine erhebliche Belästigung durch Gerüche kann daher auch weiterhin ausgeschlossen werden.

Bei den betriebsbedingten Schallemissionen werden in beiden betrachteten Varianten (Normalbetrieb: Betrieb BAA ohne gleichzeitiger LKW-Entsorgung; Sonderfall: Betrieb BAA mit gleichzeitiger LKW-Entsorgung) die Immissionsrichtwerte für die Gesamtbelastung weiterhin deutlich unterschritten und das Irrelevanzkriterium der TA Lärm sicher eingehalten. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind somit nicht zu erwarten.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 1 UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde daher gem. § 5 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.